

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

sowie

den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

und

den Verwaltungsausschuss

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) ist jede Kommune verpflichtet, den Brandschutz und die Hilfeleistungen in ihrem Gebiet sicherzustellen und dafür eine leistungsfähige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr vorzuhalten. Dabei ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschenleben aus akuter Lebensgefahr grds. unentgeltlich. Sonstige Einsätze können nach den Bestimmungen des § 29 NBrandSchuG dagegen abgerechnet werden.

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt (alt) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) ist am 01.01.2015 in Kraft getreten. Die Satzung der ehem. Gemeinde Büddenstedt datiert aus dem Jahre 1999, wobei die Gebührensätze im Rahmen der Euroeinführung im Jahre 2001 angepasst worden sind. Beide Satzungen beruhen inhaltlich auf einer Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.

Nach der Rechtsprechung der vergangenen Jahre, die letztlich auch im Nds. Brandschutzgesetz von Mitte 2012 Niederschlag gefunden hat, ist die Höhe der Halbstundensätze der Kosten- und Gebührentarife, also die Grundlage für die Höhe der konkret geltend zu machenden Kosten, nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (also betriebswirtschaftlich) zu ermitteln. Dabei soll der Kalkulationszeitraum drei Jahre betragen (um „Ausreißer“ zu kompensieren) und es soll eine regelmäßige Neukalkulation erfolgen.

Die Gebührensätze der aktuellen Satzung der Stadt Helmstedt (alt) sind im Jahre 2014 erstmalig betriebswirtschaftlich kalkuliert worden. Dabei wurden die Jahre 2011 bis 2013 zugrunde gelegt. Die Gebührensätze der ehem. Gemeinde Büddenstedt sind dagegen bisher nicht betriebswirtschaftlich ermittelt worden.

In Anbetracht der Fusion, der bereits einige Jahre zurückliegenden Kalkulation für die Stadt Helmstedt (alt) und der Tatsache, dass die Sätze der ehem. Gemeinde Büddenstedt bisher gar nicht entsprechend der geltenden Rechtslage ermittelt worden sind, ist in den vergangenen Monaten für die neue Stadt Helmstedt eine Neukalkulation für die Jahre 2015 bis 2017 durchgeführt worden.

Die Stadt Helmstedt ist nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes grds. verpflichtet, ihr rechtlich mögliche Einnahmen/Erträge nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach auszuschöpfen. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung des NBrandSchG („sonstige Einsätze können abgerechnet werden“), besteht hier jedoch die Möglichkeit, auch einen „Preis“ unterhalb des betriebswirtschaftlich ermittelten Satzes zu bilden, wenn dies aus nachvollziehbaren Erwägungen gewollt ist.

Die für die Jahre 2015 bis 2017 ermittelten Kosten und Einsatzdaten sowie die daraus rein rechnerisch resultierenden Halbstundensätze sind der Anlage 2 zu entnehmen. Zum Vergleich sind hier auch noch einmal die bisherigen Sätze der Stadt Helmstedt (alt) und der ehem. Gemeinde Büddenstedt aufgeführt, wobei in Büddenstedt zu den Personal- und pauschalierten Fahrzeugkosten zusätzlich noch Einzelgerätschaften berechnet wurden.

Es wird vorgeschlagen, grds. die ermittelten Halbstundensätze zugrunde zu legen, diese aber auf volle Eurobeträge abzurunden. Bei der bisherigen Satzung der Stadt Helmstedt (alt) ist ebenso verfahren worden.

Eine nicht kostendeckende Pauschale sollte allerdings – ebenfalls wie bisher - für die Brandsicherheitswachen angesetzt werden. Ansonsten würden sich z. B. die Kosten für die freiwillige Leistung Theatervorstellungen massiv erhöhen. Es wird hier für städtische oder allgemein im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen eine maßvolle Erhöhung von bisher 100 € pro Brandsicherheitswache auf 120 € und für gewerbliche Veranstaltungen auf 240 € vorgeschlagen, von denen die eingesetzten Kameraden eine Aufwandsentschädigung von derzeit jeweils 12 € erhalten.

Der Satzungstext orientiert sich (weiterhin) am Text der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände, wobei aufgrund aktueller Überlegungen im Zuge einer Änderung des NBrandSchG der Mustersatzungsentwurf zugrunde gelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben einschl. des Gebührentarifs wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlagen

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2011 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 21.12.2017 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - ba) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in andern Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1NBrandSchG. Satz 1 gilt für

Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Helmstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Helmstedt (alt) über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2014 und die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.04.1999 (in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 18.12.2001) außer Kraft.

Helmstedt, den

(Schobert)
Bürgermeister

Anlage gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Kosten- und Gebühren- Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	23 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug o. ä. (HLF, TLF, LF, MLF, TSF-W)	173 €
2.2	Wechseladerfahrzeug AB Rüst	529 €
2.3	Kraftfahrdrehleiter	310 €
2.4	Gerätewagen	105 €
2.5	Einsatzleitwagen	39 €
2.6	Mannschafttransportwagen	150 €
2.7	Anhänger versch. Art	86 €
3.	Verbrauchsmaterialien aller Art	Verbrauchs- und Tagespreis zuzügl. evtl. Entsorgungskosten
4.	Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis
5.	Fehlalarm/Unfugalarm	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlagen	tatsächlich Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
5.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (dann wie 5.1)
6.	vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) werden bei städtischen oder allgemein im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen pauschal (Personal und Fahrzeug) mit 120 € und gewerbliche Veranstaltungen mit 240 € abgerechnet	

Kosten- und Gebührentarif gem. § 4 der Satzung

Anlage 2

Werte der alten Stadt Helmstedt	2015		2016		2017		Durchschnitt			aktuelle Satzung €/halbe Stunde	
	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	€/Minute		€/halbe Stunde
	1. Personaleinsatz	171.948,18 €	295.003	177.706,62 €	285.694	209.908,11 €	304.862	186.520,97 €	295.186		0,63 €
1.1 je Feuerwehrmann/-frau										20,00 €	
1.2 Brandsicherheitswache										p. 100 €	
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)											
2.1 Löschfahrzeug LF 8, LF 16, TLF 16 K126123, K126124, K126125, K126135, K126138, K126141	167.767,26 €	35.123	161.435,53 €	33.324	203.153,59 €	35.857	177.452,13 €	34.768	5,10 €	153,12 €	
2.2 Rüstwagen/Wechselladerfahrzeug AB Rüst K126126	65.770,57 €	3.934	66.021,69 €	3.591	61.063,15 €	3.398	64.285,14 €	3.641	17,66 €	529,68 €	
2.3 Kraffahrdrehleiter K126127	7.788,15 €	3.913	74.066,75 €	4.987	81.878,23 €	6.930	54.577,71 €	5.277	10,34 €	310,30 €	
2.4 Gerätewagen K126128	12.262,79 €	3.780	12.492,48 €	5.551	11.033,98 €	3.251	11.929,75 €	4.194	2,84 €	85,33 €	
2.5 Einsatzleitwagen K126122, K126136	11.467,70 €	8.655	11.306,74 €	10.048	14.626,02 €	9.506	12.466,82 €	9.403	1,33 €	39,78 €	
2.6 Mannschaftswagen K126129, K126130, K126137, K126139	37.191,29 €	7.691	34.636,07 €	5.473	23.119,93 €	6.977	31.649,10 €	6.714	4,71 €	141,42 €	
2.7 Anhänger verschiedener Art K126131, K126132, K126133, K126134, K126140	4.449,85 €	1.265	4.555,53 €	2.393	4.214,39 €	2.447	4.406,59 €	2.035	2,17 €	64,96 €	
	<u>478.645,79 €</u>		<u>542.221,41 €</u>		<u>608.997,40 €</u>						
Werte Büddenstedt											
	2015		2016		2017		Durchschnitt			aktuelle Satzung €/halbe Stunde	
	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	€/Minute		€/halbe Stunde
1. Personaleinsatz	71.926,37 €	11.933	68.839,91 €	18.298	46.914,01 €	19.184	62.560,10 €	16.472	3,80 €		113,94 €
1.1 je Feuerwehrmann/-frau										10,00 €	
1.2 Brandsicherheitswache										p. 51 €	
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)											
2.1 TLF BÜ, LGF BÜ, LGF OFF, TSF R-H K126142, K126143, K126144, K126147	38.112,75 €	1.953	57.171,20 €	2.880	24.537,03 €	3.433	39.940,33 €	2.755	14,50 €	434,87 €	
2.4 GW OFF K126145	4.708,58 €	469	7.270,99 €	559	1.958,49 €	534	4.646,02 €	521	8,92 €	267,70 €	
2.6 MTW R-H K126148	2.500,87 €	97	3.868,92 €	85	8.189,19 €	1.547	4.852,99 €	576	8,42 €	252,61 €	
2.7 Anhänger OFF K126146	1.703,95 €	137	3.823,44 €	247	470,57 €	0	1.999,32 €	192	10,41 €	312,39 €	
	<u>118.952,52 €</u>		<u>140.974,46 €</u>		<u>82.069,29 €</u>						

Werte der neuen Stadt Helmstedt

	2015		2016		2017		Durchschnitt			
	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Minute	
1. Personaleinsatz	243.874,55 €	306.936	246.546,53 €	303.992	256.822,12 €	324.046	249.081,07 €	311.658	0,80 €	23,98 €
1.1 je Feuerwehrmann/-frau										
1.2 Brandsicherheitswache										
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)										
2.1 Löschfahrzeug LF 8, LF 16, TLF 16	205.880,01 €	37.076	218.606,73 €	36.204	227.690,62 €	39.290	217.392,45 €	37.523	5,79 €	173,81 €
2.2 Rüstwagen/Wechselladerfahrzeug AB Rüst	65.770,57 €	3.934	66.021,69 €	3.591	61.063,15 €	3.398	64.285,14 €	3.641	17,66 €	529,68 €
2.3 Kraftfahrdrehleiter	7.788,15 €	3.913	74.066,75 €	4.987	81.878,23 €	6.930	54.577,71 €	5.277	10,34 €	310,30 €
2.4 Gerätewagen	16.971,37 €	4.249	19.763,47 €	6.110	12.992,47 €	3.785	16.575,77 €	4.715	3,52 €	105,47 €
2.5 Einsatzleitwagen	11.467,70 €	8.655	11.306,74 €	10.048	14.626,02 €	9.506	12.466,82 €	9.403	1,33 €	39,78 €
2.6 Mannschaftswagen	39.692,16 €	7.788	38.504,99 €	5.558	31.309,12 €	8.524	36.502,09 €	7.290	5,01 €	150,21 €
2.7 Anhänger verschiedener Art	6.153,80 €	1.402	8.378,97 €	2.640	4.684,96 €	2.447	6.405,91 €	2.227	2,88 €	86,29 €

neue Satzung
€/halbe Stunde
23,00 €
120 / 240 €
173,00 €
529,00 €
310,00 €
105,00 €
39,00 €
150,00 €
86,00 €